

Correll & Correll Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Bahnhofstraße 17, 55234 Wendelsheim

**Informationsschreiben über die
Erleichterungen bei den Nachweispflichten
zum Thema Mindestlohn ab dem 01.08.2015**

Bahnhofstraße 17
55234 Wendelsheim
Tel.: 0 67 34 / 83 57
Fax: 0 67 34 / 69 12
Bleichstraße 8
55232 Alzey
Tel. 0 67 31 / 999 78 38
Fax 0 67 31 / 999 79 64
email: info@steuerberater-correll.de
www.steuerberater-correll.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rainer Correll
Partner - Steuerberater
Dipl. Betriebswirt (FH)

nachfolgend möchten wir Sie gern darüber informieren, dass sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Thema Mindestlohn für eine Erleichterung bei den Nachweispflichten mit Wirkung ab dem 01.08.2015 entschieden hat.

Fabian Correll
Partner - Steuerberater
Bachelor of Arts
Fachberater für das
Gesundheitswesen (DStV)

Arbeitgeber müssen auf der Grundlage von § 17 MiLoG bekanntlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer, spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahren. Diese Aufzeichnungspflicht gilt für alle in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen (Baugewerbe, Gastronomie, Personenbeförderung, Spedition, Transport- und Logistikgewerbe, Schausteller, Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Fleischwirtschaft und Auf- und Abbau von Messen) und für alle geringfügig Beschäftigten.

Kooperationspartner:
Wirtschaftsprüfer / StB
Dr. Steinwald & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Graf-Gerlach-Str. 4
65510 Idstein

Mit Wirkung ab dem 01.08.2015 gelten diese Aufzeichnungspflichten nicht mehr für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Monatsentgelt 2.000,- Euro brutto übersteigt und dieses Entgelt nachweislich für die letzten vollen zwölf Monate auch gezahlt wurde.

Rechtsanwalt
Dieter Wisser
Kleine Hohl 60
55263 Wackernheim

Für Arbeitgeber der Branchen, in denen ein Mindestentgelt aufgrund allgemeinverbindlich erklärt er Tarifverträge oder eine Mindestlohnverordnung nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz besteht, **gilt diese Regelung nicht**, da hier eine unabhängige Verpflichtung zur Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit besteht.

Bankverbindung:
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE84 5535 0010 0004 0235 37
BIC: MALADE51WOR

Eine wesentliche Erleichterung besteht jedoch darin, dass die Aufzeichnungspflichten für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers, unabhängig von der Höhe des Verdienstes ab dem 01.08.2015 komplett entfallen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals darauf hinweisen, dass auch für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer ein Anspruch auf Lohnfortzahlung und Urlaub besteht.

Wird Urlaub oder Lohnfortzahlung nicht gewährt, kann dies durch Hinzurechnung der Ansprüche zur Unterschreitung des Mindestlohns führen.

Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Steuerberatungskanzlei Correll & Correll

